



Informationen zur Haltung von Equiden (Einhufer) – Pferden, Ponys, Esel, Zebras

Tierschutzrecht

Neben dem Tierschutzgesetz sind die Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutz Gesichtspunkten des BMELV zu berücksichtigen.

Tierseuchenrecht

- Für jede Equidenhaltung (für jeden Stall) ist eine **landwirtschaftliche Betriebsnummer** beim zuständigen Amt für Landwirtschaft zu beantragen – bzw. falls bereits eine Nummer vorhanden ist, muss der Betriebstyp Equidenhalter zugeteilt sein.
- Die landwirtschaftliche Betriebsnummer ist dem Veterinäramt mitzuteilen.
- Der **Equidenpass** ist für alle Einhufer verpflichtend.

Verantwortlich dafür, dass der Equidenpass vorhanden und aktuell ist, ist nicht primär der Besitzer, sondern der **Halter** – also derjenige, der für die Haltung der Tiere verantwortlich ist (z.B. der Pensionsstallbetreiber).

- Der **Equidenpass muss das Tier immer begleiten** - beim Übernehmen, in den Stall stellen und Transportieren.
- Alle **seit dem 01.07.2009 geborenen Einhufer** müssen vor dem Ende des Geburtsjahres bzw. innerhalb von 6 Monaten mit einem **Mikrochip** gekennzeichnet werden.
- Falls vor dem 01.07.2009 geborene Equiden nicht bereits über einen gültigen Equidenpass verfügen, sind diese ebenfalls mit einem Mikrochip zu kennzeichnen.
- In Bayern ist der Ansprechpartner für die **Transponder- und Passausgabe** für alle nicht in einem Zuchtbuch bzw. als Turnierpferde eingetragene Pferde der **Landesverband bayerischer Pferdezüchter**. Pferdehalter oder –besitzer, die einer Züchterorganisation angehören, sollten sich dort informieren.
- Eine „kennzeichnungsberechtigte Person“ setzt den Mikrochip ein und füllt den Antrag aus, so dass der Equidenpass beantragt werden kann.
- Im Rahmen der Passausstellung erfolgt automatisch die Eintragung des Pferdes in die HI-Tier – Datenbank.
Beim Tod des Pferdes ist der Equidenpass an die passausstellende Behörde zurückzuschicken.

- Eine Pferdehaltung ist beim **Veterinäramt** und bei der **Bayerischen Tierseuchenkasse** anzumelden.

Arzneimittelrecht

Bei Tieren, bei denen im Equidenpass die Schlachtung nicht ausgeschlossen ist, sind Abgabe und Anwendungsbelege vom Tierarzt aufzubewahren und alle Arzneimittelanwendungen aufzuschreiben (auch Wurmkuren etc.).

Hinweis zu Cross Compliance

- Bei Landwirten mit Betriebsprämie (Mehrfachantrag) ist Equidenhaltung Cross Compliance relevant.

Stand: Juni 2021